

**NIEDERSÄCHSISCHER
FUßBALLVERBAND e.V.**



Ausschreibung A-Juniorinnen

Kreisliga Nord-West

Saison 2016 / 2017

1. Durchführung

Für die Durchführung aller Spiele sind die Satzungen und Ordnungen des DFB bzw. des NFV sowie die Bestimmungen dieser Ausschreibung maßgebend.

2. Staffelleiter/Schiedsrichteransetzer:

Die Aufstellung der Spielpläne sowie deren Überwachung werden von folgendem zuständigen Staffelleiter übernommen:

A-Juniorinnen Kreisliga Nord-West + Pokal Nord- West	Rolf Fimmen, Auricher Str. 44, 26427 Esens, 04971/2785 oder 01578/6742277
	Rolf.fimmen@nfv.evpost.de

Schiedsrichteransetzer:

Kreis Ammerland	Joachim Kahlen	Tel. 04486-2605 0162-4864500
Kreise Leer und Emden	Helmuth Venekamp	Tel. 04961-74460
Kreis Oldenburg-Stadt	Fabian Becker	Tel. 0151-65655637
Kreis Oldenburg-Land	Andre Bakenhus	Tel. 0151-50659768

3.	Spielpläne
3.1	<p>Gem. §27 der Spielordnung sind die Spielpläne über das DFBnet (www.dfbnet.org und www.fussball.de) und die Richtlinien über die Homepage des NFV (www.nfv.de einsehbar.</p> <p>Die Verbindlichkeit der Spielansetzungen gemäß § 27 Abs. (5) der Spielordnung ist dann gegeben, wenn die Ansetzungen mindestens 7 Tage vor dem betreffenden Spieltag im DFBnet eingegeben worden sind.</p> <p>Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass in zwingenden Fällen (Spelausfälle, witterungsbedingt etc.) auch eine kürzere Frist als 7 Tage in Anspruch genommen werden kann (siehe §27, Absatz 5 letzter Satz der SpO). Änderungen/Ergänzungen z. B. Spielverlegungen, Neuansetzungen, Spielabsetzungen im laufenden Spielbetrieb werden durch die Staffelleitung im DFBnet (www.dfbnet.org und www.fussball.de) bekannt gegeben.</p> <p>Die Auswirkungen können darüber abgerufen werden. Falls andere Umstände es erfordern, können Pflichtspiele auch an Feiertagen oder wochentags angesetzt werden. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachholspiele oder Qualifikationsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden.</p>

	<p>Bei uhrzeitlicher Verlegung (gemeint ist auch der Wochentag) von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag der Staffelleiter und den zuständigen Schiedsrichteransetzer zu verständigen. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bleibt es bei der angesetzten Anstoßzeit. Änderungen der Anstoßzeiten müssen akzeptiert werden, wenn der Sportplatz durch höhere Mannschaften bzw. Spielklassen im Pflichtspielbetrieb belegt ist. Anhang 4 Anmerkung – der SpO ist genau zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">---Spielverlegung nur online --- über das Modul Spielverlegung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele, die wegen schulischer oder kirchlicher Belange verlegt werden sollen, grundsätzlich vorgezogen werden müssen. Dieser Antrag ist drei Wochen vorher schriftlich über das Internet bei der Staffelleitung einzureichen. Die notwendige Entscheidung trifft die Staffelleitung.</p>
3.2	<p>Spielverlegungen werden grundsätzlich mit einer Verwaltungsgebühr von 15,00 € abgerechnet.</p> <p>Spielgenehmigungen für Spiele im Ausland müssen mit den dafür vom DFB bestimmten Antragsformularen beantragt werden.</p>
3.3	<p>Freundschaftsspiele und Turnier sind beim zuständigen Frauen- und Mädchenausschuss anzumelden. Die Spiele werden im DFB-NET angesetzt der Spielbericht Online ist zu nutzen.</p> <p>Für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins anzufordern. Damit gilt das Freundschaftsspiel als gemeldet. Der Spielbericht ist der zuständigen Spielleitung des gastgebenden Vereins zuzusenden (§ 42 der SpO).</p>
4.	<p>Spielabsagen durch Vereine sind unzulässig, das gilt auch bei Krankheiten und Verletzungen. Falls Spiele wegen schlechter Witterung ausfallen müssen, erfolgt die Regelung gemäß § 28 SpO, auch wenn Vereine an einen Ort ihren Sitz haben.</p> <p>In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:</p> <p>a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung, b) der Gegner, c) der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer, d) der Schiedsrichter.</p>
4.1	Für die ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes ist der Platzverein verantwortlich.
4.2	Generelle Spielabsagen erfolgen über DFBnet (verknüpfte EDV-Programme) und /oder durch die Presse.
5.	Spieldauer, Stichtag und Spielfeldgröße:
5.1	A-Juniorinnen (9er/11er Team) 2 x 45 Minuten

	<p>01.01.1998 und jünger</p> <p>Gespielt wird über das ganze Spielfeld auf große Tore.</p>
6.1	<p>Spielbericht:</p> <p>Spielberichtonline für alle Mannschaften verpflichtend.</p>
	<p>Die Spielformulare – falls der Spielberichtonline nicht möglich ist – sind in Blockschrift auszufüllen. Die Vornamen der Spielerinnen müssen voll ausgeschrieben werden. Die Rückennummern müssen mit dem Eintrag im Spielbericht identisch sein. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschatz mit der Anschrift der zuständigen Staffelleitung ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.</p> <p>Die spielenden Mannschaften sollten zunächst die elf (bzw. neun) zu Beginn des Spieles auflaufenden Spielerinnen eintragen. Wird die 12., 13., 14. oder 15. Spielerin eingesetzt (bzw. 10., 11., 12. oder 13. Spielerin), so trägt der Mannschaftsbetreuer die vollständigen Namen auf der dafür vorgesehenen Seite des Formulars unmittelbar nach Spielschluss ein. Der Betreuer hat den Spielbericht zu unterschreiben. Der Schiedsrichter hat die Eintragungen zu kontrollieren. Der Schiedsrichter muss den Spielbericht noch am Spieltag an die zuständige Staffelleitung absenden. Verzögerungen müssen begründet werden.</p> <p>Staffelleitung: Rolf Fimmen, Auricherstraße 44, 26427 Esens Tel. 04971/2785 oder 01578/6742277. Email: fimmi@aol.com</p>
6.2	<p>Nichtantreten des Schiedsrichters und ausfüllen des Spielbericht-Online</p> <p>(1) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der <u>bauende Verein verpflichtet</u>, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.</p> <p>(2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, <u>so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.</u></p> <p>Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel</p>
6.3	<p>Bei Nichtantreten des Schiedsrichters, ist der Spielbericht-Online durch den Heimverein mit Absprache des Gastvereins auszufüllen bzw. zu vervollständigen.</p>
6.4	<p>Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der betroffene Verein verpflichtet, dem Schiedsrichter nach Beendigung des Spieles unaufgefordert den Spielerpass auszuhändigen. Nicht erforderlich bei SBO</p>

	Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §16 (1) der SpO bzw. §41 (1) RuVO. Stellungnahmen zu den Platzverweisen können innerhalb von drei Tagen der zuständigen Staffelleitung eingereicht werden.
	Gemäß § 40 (neue Fassung) der Satzung kann das zuständige Frauen- und Mädchenausschuss Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen stehen, ahnden. Anrufungsinstanz (§ 15 (1) RuVO) gegen Entscheidungen im obigen Sinne ist das zuständige Kreissportgericht.
	Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Anrufungen, Proteste bzw. Einspruch) ist das zuständige Kreissportgericht zuständig
	Die Protestgebühr beträgt 65,00 €. Sie wird gegebenenfalls vom Kreisportgericht in Rechnung gestellt.
	Rechtsbehelfe, die das Kreissportgericht betreffen, sind über das dfbnet-postfach an den Vorsitzenden des zuständigen Kreissportgerichts zu senden. Eine Durchschrift ist der zuständigen Staffelleitung (auch über das dfbnet-postfach) zuzusenden. Ein Rechtsbehelf darf grundsätzlich nur von einem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) eingelegt werden. Staffelleiter dürfen keine Rechtsbehelfe annehmen.
7.	Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen Kreise. Erscheint zu einem Spiel ein Schiedsrichter nicht, ob angesetzt oder nicht, ist entsprechend § 30 SpO zu verfahren.
7.1	Die Aufwandsentschädigungen werden vom Schiedsrichterausschuss wie folgt festgelegt:
	Die Höhe richtet sich nach den im jeweiligen Kreis geltenden Gebührensätzen gemäß Kreisvorstandsbeschluss.
	Bei PKW-Benutzung für den Schiedsrichter 0,30 €/km, kürzester Reiseweg. Bei Spielausfall ½ Spesensatz zuzüglich Fahrtkosten. Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein am Spieltag in bar dem SR zu bezahlen. Die anreisende Mannschaft trägt ihre Fahrtkosten.
8.	Zu allen Spielen haben gültige Spielerpässe vorzuliegen. Die Passkontrolle soll vor dem Spiel erfolgen. Nur die Betreuer bzw. Mannschaftsverantwortlichen haben das Recht, bei der Passkontrolle mitzuwirken. Verantwortlich für das Vorhandensein aller Spielerpässe ist der Mannschaftsbetreuer. Fehlt ein Spielerpass, so hat die Jugendliche auf dem Spielbericht ihre Unterschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen. Außerdem hat der Jugendbetreuer und die Mannschaftsführerin durch seine/ihre Unterschrift auf dem Spielbericht zu bestätigen, dass die Spielerin im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses ist und eine Spielberechtigung besitzt. Ferner ist der Spielerpass unaufgefordert bis zu drei Tage nach dem Spiel der Staffelleitung nebst Freiumschlag zu übersenden. Für nicht eingesandte Spielerpässe werden 5,00 € anteilige Verwaltungsgebühren erhoben.

8.1	Das Zweitspielrecht findet Anwendung. Das Zweitspielrecht muss im Pass-Online vermerkt sein. Anträge sind beim zuständigen Kreis zu stellen.
9.	Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Folgen aus Mängeln im Anschriftenverzeichnis gehen zu Lasten der Vereine.
	Ändern sich Anschriften, Email, Telefonnummern etc., so ist der Verein verpflichtet, dies den entsprechenden Stellen (Vereine, Funktionär etc.) sofort mitzuteilen.
10.	§ 21 (1) SpO Bei allen Spielen haben die Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden. Es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. § 21 (2) SpO Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.
11.	Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag. Die Überprüfung wird durch die Spielinstanz oder einen dafür Beauftragten vorgenommen. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung gem. § 24 (3b) Ziffer 18 JO nach sich.
12.	Es können bis zu vier Spielerinnen (einschl. TW) beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
12.1	Bei den A-Juniorinnen wird das Norweger-Modell angewandt. 11er und 9er Mannschaften spielen in einer Staffel. Gemeldete 9er Mannschaften können bis zu 4 Spielerinnen (einschl. TW) beliebig oft ein- und auswechseln. Wenn gemeldete 11er Mannschaften gegen gemeldete 9er Mannschaften spielen, können die 11er Mannschaften bis zu 6 Spielerinnen beliebig oft ein- und auswechseln.
12.2	Die Auswechselspielerin darf das Spielfeld erst dann betreten, wenn die zu ersetzende Spielerin das Spielfeld verlassen hat, Voraussetzung ist auch, dass die Spielerin das zustimmende Zeichen des Schiedsrichters erhalten hat. Die Auswechselspielerin darf das Spielfeld nur in einer Spielunterbrechung an der Mittellinie betreten.
13.	Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt (siehe § 15 JO).
14	Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf einem Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Es muss mit dem zugelassenen Schuhwerk gespielt werden. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
15.1	Ansetzungen auf Kunstrasen.

	Kunstrasenflächen sind nicht mit Metallstollenschuhen zu bespielen. Durch Metallstollen können die Plätze beschädigt werden und es können eventuell Regressansprüche gelten gemacht werden									
16.	Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen JO § 24 Absatz									
	b(2) Einsatz einer Spielerin ohne Spielerlaubnis €	50,00								
	b(3) Einsatz einer Spielerin ohne Spielberechtigung €	25,00								
	b(4) Einsatz einer Spielerin unter Verwendung der Spielerlaubnis einer anderen Spielerin	100,00 €								
	b(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 1. mal	30,00€								
	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 2. mal	50,00€								
	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 3. mal	75,00€								
	b(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,00 €								
	Verwaltungskosten für Feldverweise auf Dauer	30,00 €								
	Verwaltungskosten für allen anderen Bestrafungen	5,00 €								
	Verwaltungskosten für Spielverlegung (für den antragstellenden Verein)	25,00 €								
	Verwaltungskosten für Mannschaftsabmeldung	50,00 €								
17.1	Alle Verwaltungsentscheide werden nur noch schriftlich über das e-Postfach an die Vereinsadresse verschickt.									
18	<p>Pokalspiele Teilnehmer am A-Juniorinnen-Nord-West-Pokal sind alle Mannschaften der Kreisliga Nord-West.</p> <p>Sollten Pokalspiele nach der regulären Unentschieden stehen, erfolgt ein Elfmeterschießen nach den Regeln des DFB.</p> <p>Das Heimrecht für die Pokalspiele incl. Finale wird ausgelost.</p>									
18.1	<p>Rechtsprechung Ordnungsstrafen und Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen stehen, werden gem. § 41 der Satzung verfolgt. Im Bedarfsfall erfolgt die Anrufung des Kreisportgerichtes des zuständigen Kreises, indem sich der Vorfall ereignet hat. Für Proteste, die gem. § 16 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb 3 Tagen gegen eine Spielwertung eingereicht werden können, ist das Kreissportgericht zuständig in dessen Kreis das Spiel ausgetragen wurde.</p>									
18.2	<p>Kreisportgerichte</p> <table border="1"> <tr> <td>Ammerland</td> <td>Gerhard Hasseler, Schlehenstraße 12, 26689 Apen gerhard.hasseler@nfv.evpost.de</td> </tr> <tr> <td>Oldenburg-Land/Delmenhorst</td> <td>Torsten Dreesmann, Grevskamp 12, 26197 Großenkneten torsten.dreesmann@nfv.evpost.de</td> </tr> <tr> <td>Oldenburg-Stadt</td> <td>Rainer Hilgenberg, Heidelberger Str. 15a, 26125 Oldenburg rainer.hilgenberg@nfv.evpost.de</td> </tr> <tr> <td>Leer</td> <td>Günther Rosendahl, Kutterweg 7, 26802 Moormerland guenther.rosendahl@nfv.evpost.de</td> </tr> </table>		Ammerland	Gerhard Hasseler, Schlehenstraße 12, 26689 Apen gerhard.hasseler@nfv.evpost.de	Oldenburg-Land/Delmenhorst	Torsten Dreesmann, Grevskamp 12, 26197 Großenkneten torsten.dreesmann@nfv.evpost.de	Oldenburg-Stadt	Rainer Hilgenberg, Heidelberger Str. 15a, 26125 Oldenburg rainer.hilgenberg@nfv.evpost.de	Leer	Günther Rosendahl, Kutterweg 7, 26802 Moormerland guenther.rosendahl@nfv.evpost.de
Ammerland	Gerhard Hasseler, Schlehenstraße 12, 26689 Apen gerhard.hasseler@nfv.evpost.de									
Oldenburg-Land/Delmenhorst	Torsten Dreesmann, Grevskamp 12, 26197 Großenkneten torsten.dreesmann@nfv.evpost.de									
Oldenburg-Stadt	Rainer Hilgenberg, Heidelberger Str. 15a, 26125 Oldenburg rainer.hilgenberg@nfv.evpost.de									
Leer	Günther Rosendahl, Kutterweg 7, 26802 Moormerland guenther.rosendahl@nfv.evpost.de									

	Emden	Marco Müller, Hauptstrasse 31, 26723 Emden marco.mueller@nfv.evpost.de
19.	<p>Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien über den Internetauftritt des NFV werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.</p> <p>Verstöße gegen diese Richtlinien werden nach den Vorschriften der Satzung und Ordnung bestraft. Anrufung gegen diese Ausschreibung ist nach § 15 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe über das DFBnet, beim zuständigen Kreissportgericht schriftlich vorzubringen.</p>	

Rolf Fimmen

Staffelleiter A-Juniorinnen-Kreisliga-Nord-West

Vorsitzender Frauen- und Mädchenausschuss Ostfriesland